



## Thema: Psychotherapie

Information der KBV 28/2015

An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4  
Geschäftsbereich ärztliche  
und veranlasste Leistungen  
**Dr. Andreas Dahm**  
Tel. (030) 40 05 – 1123  
Fax (030) 40 05 – 1190  
E-Mail: ADahm@kbv.de  
Dr. D./ Az. : P76

---

18.02.2015

### **Ergänzung der Psychotherapie-Vereinbarung bezüglich Zusatzqualifikation in EMDR als Methode zur Therapie Posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beratende Fachausschuss Psychotherapie der KBV hat sich in seiner Sitzung am 9. Februar 2015 nochmals mit der Zusatzqualifikation für EMDR beschäftigt. Wir möchten Sie daher ergänzend zu unserem Schreiben vom 16. Dezember 2014 (KBV-Information 216/2014) heute etwas ausführlicher über die Modalitäten der Prüfung der Zusatzqualifikation gemäß den Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung informieren.

#### **Anforderungen an die Qualifikation**

Die Psychotherapie-Vereinbarung beinhaltet, dass mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR erworben und mindestens 40 Stunden Einzeltherapie EMDR mit mindestens fünf abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten – unter Supervision von mindestens zehn Stunden – durchgeführt wurden.

Die Vertragspartner haben in der Psychotherapie-Vereinbarung das Wort „Abschnitte“ gewählt, da die EMDR als Methode in der Richtlinien-therapie nicht isoliert, sondern immer im Rahmen eines entsprechenden Gesamtbehandlungsplans des jeweiligen Richtlinienverfahrens Anwendung findet. Insofern kann für die EMDR nicht von abgeschlossenen Behandlungen, sondern nur von Behandlungsabschnitten in einem Gesamtbehandlungsplan gesprochen werden. Es müssen somit mindestens fünf solcher abgeschlossenen Abschnitte nachgewiesen werden.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsbeziehungsweise Ausbildungsstätten erworben worden sein.

## **Anmerkungen zu den Vorschlägen von EMDRIA**

Die Fachgesellschaft EMDRIA Deutschland hat am 21. Januar 2015 Vorschläge zu Übergangsvoraussetzungen und Regelung des Nachweises zur Befähigung zur Anwendung von EMDR in der Behandlung der PTBS von Erwachsenen unterbreitet und diese auch den Kassennärztlichen Vereinigungen mitgeteilt. EMDRIA geht in dem Papier teilweise von offenbar missverstandenen Prämissen aus.

Zu den unter B des Papiers vorgeschlagenen Nachweisen zur Befähigung ist klarzustellen:

- Zu 1. und 2.: Konkret werden in der Psychotherapie-Vereinbarung insgesamt 40 Stunden Theorie in Traumabehandlung und EMDR verlangt. Dabei erfolgt keine genau vorgegebene curriculare Festlegung von Inhalten in der Vereinbarung, um den Aus- und Weiterbildern eine gewisse Flexibilität bei den Inhalten zu ermöglichen. Selbstverständlich sollte jedoch gewährleistet sein, dass sich die Theorievermittlung schwerpunktmäßig auf Themen der Traumabehandlung mittels EMDR bezieht. Dadurch wird auch die von EMDRIA angesprochene Möglichkeit eröffnet, entsprechende Kleingruppenübungen durchzuführen.
- Zu 3.: Es werden 40 Stunden Einzeltherapie EMDR bei PTBS bei Erwachsenen mit mindestens zehn Stunden Supervision verlangt. Dies entspricht dem auch sonst in der Ausbildung üblichen Verhältnis von einer Supervisionsstunde auf vier Therapiestunden. Wichtig dabei ist: Supervisoren sollten über Weiterbildungsermächtigungen in der Richtlinien-Psychotherapie verfügen oder von anerkannten Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten als Supervisoren in Richtlinienverfahren anerkannt sein. Die automatische Akzeptanz von EMDRIA-Supervisoren ist dabei nicht akzeptabel.

## **Erwerb der Qualifikation nur an oder über anerkannte Weiter- beziehungsweise Ausbildungsstätten**

In den Ergänzungen der Psychotherapie-Vereinbarung zur EMDR-Qualifikation wird gefordert, dass die Nachweise belegen, dass diese an oder über anerkannte Ausbildungsstätten oder Weiterbildungsstätten erworben wurde. Dazu gehört EMDRIA als Fachgesellschaft nicht. Sicherlich ist die dort erworbene Qualifikation fundiert. Die Bescheinigungen von EMDRIA allein genügen jedoch den Anforderungen der PT-Vereinbarung nicht, sondern müssten ggf. über das Zertifikat einer Aus- oder Weiterbildungsstätte bestätigt werden. Somit können Zeugnisse von EMDRIA oder anderen in EMDR Qualifizierenden dann anerkannt werden, wenn sie durch Weiterbildungsstätten beziehungsweise Weiterbildungsbeauftragte der Ärztekammern oder durch anerkannte Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten anerkannte Supervisoren in Richtlinien-Verfahren als qualifizierend bestätigt werden.

Eine Akzeptanz einer lediglich durch eine Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung als Qualifikationsnachweis ist problematisch und bei der Festlegung von Qualifikationen in der Psychotherapie-Vereinbarung auch nicht üblich, da dadurch eine Abkopplung von seitens der Kammern festgelegten Qualitätsstandards erfolgen würde. Insofern sind die Punkte A 1. und 2. der Vorschläge von EMDRIA in den vorgeschlagenen Regelungen bei entsprechender Zertifizierung durch die oben Genannten möglich. Punkt A 3. mit der Forderung nach automatischer Akzeptanz von EMDRIA-Supervisoren ist dagegen nicht akzeptabel.

### Neues Formblatt PTV 2 ab 1. April

Weiterhin wird das PTV 2-Formblatt mit einem entsprechenden Hinweis versehen, wenn die Qualifikation für die Durchführung von EMDR gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen und eine Abrechnungsgenehmigung erteilt wurde. Die neuen Formblätter sind ab 1. April 2015 gültig. Aufbrauchfristen für alte Formblätter wurden nicht vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Dahm', written in a cursive style.

Dr. Dahm